

Est Grundlagenbescheid FG Baden–Württemberg Urteil vom 26.6.1996 5 K 269/95, EFG 1996, 1209

- 1. Die Bescheinigung nach § 7h Abs. 2 EStG ist ein Grundlagenbescheid i. S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO.**
- 2. Notwendiger Inhalt dieser Bescheinigung ist eine Regelung darüber, ob Modernisierungs– und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. von § 7h Abs. 1 Satz 1 und EStG durchgeführt worden sind.**

Zum Sachverhalt

Die Kl. erwarben 1993 eine Wohnung in der Altstadt der Stadt X und beehrten im Rahmen ihrer Est–Veranlagung 1994 den Abzug der AfA nach § 7h EStG. Sie legten zum Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen zwei Bescheinigungen der Stadt X vor, in denen folgendes bestätigt wurde:

- Das Grundstück, auf dem nach Abbruch der zum Teil noch vorhandenen Gebäude zwei Wohnhäuser errichtet werden, liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.
- Das Bauvorhaben entspricht den Sanierungszielen. Ein Zuschuß für die Neubaumaßnahme wurde nicht gewährt.
- Die auf dem Grundstück noch stehenden Gebäude werden abgerissen, weil deren Sanierung sowohl aus bautechnischen als auch aus förderrechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Der Bekl. versagte die AfA nach § 7h EStG, wogegen sich die Kl. mit ihrer nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobenen Klage wendeten.

Aus den Gründen

Die Klage ist unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht hat der Bekl. die erhöhte Abschreibung nach § 7h EStG nicht gewährt, denn die Schreiben der Stadt erfüllen nicht die an eine Bescheinigung i. S. von § 7h Abs. 2 EStG zu stellenden Anforderungen.

Diese Bescheinigung ist materielle Voraussetzung für die erhöhten Absetzungen (Schmidt, EStG, 14. Aufl., § 7h Rn. 5) und damit Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung für Folgebescheide gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des § 7h Abs. 2 EStG. Danach soll die Frage, ob die Maßnahmen i. S. von § 7h Abs. 1 EStG durchgeführt worden sind, die Behörde entscheiden, welche über die erforderliche Sachkunde für die Beurteilung dieser Frage verfügt. Davon geht im übrigen auch die Finanzverwaltung selbst aus (R 83a Abs. 4 Satz 2 EStR).

Die materielle Bindung erstreckt sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auf die von der sachkundigen Bescheinigungsbehörde zu prüfenden Voraussetzungen, die folgende Prüfungspunkte umfassen (so auch R 83 Abs. 4 EStR):

1. ob das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder in einem städtebaulichen Entwicklungsgebiet belegen ist,
2. ob Modernisierungs– und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. des § 7h Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG durchgeführt worden sind,
3. in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind,
4. ob und ggf. in welcher Höhe Zuschüsse aus den Sanierungs– oder Entwicklungsförderungsmitteln gezahlt werden oder geworden sind,
5. ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Sanierungsgebiete oder städtebauliche Entwicklungsbereiche zuständigen Behörde gezahlt werden.

Die Bescheinigungen der Stadt erfüllen diese Anforderungen nicht. So enthalten die Schreiben keinerlei Feststellung, ob Modernisierungs– und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. des § 7h Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG durchgeführt worden sind. Auch zur Höhe der Aufwendungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sagen die Schreiben der Stadt nichts aus.

Es fehlt den Bescheinigungen demgemäß an einer verbindlichen Regelung des Inhaltes, daß von dem betroffenen Bürger die Maßnahmen i. S. von § 7h Abs. 1 EStG durchgeführt worden sind. Hierfür genügt nach Auffassung des Senats nicht, daß - wie hier geschehen - nur die tatsächlichen Maßnahmen geschildert werden. Entscheidend ist vielmehr die rechtliche Subsumtion, d. h. die Entscheidung darüber, ob die ausgeführten Maßnahmen solche i. S. des § 7h Abs. 1 EStG sind.

Zutreffend hat der Bekl. deshalb nur eine Abschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG zum Werbungskostenabzug zugelassen.